

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

BEG § 183; 3. ÄndG-BErgG Art. III Nr. 17

§ 183 BEG, Art. III Nr. 17 des 3. ÄndG zum BErgG vom 29. Juni 1956 (EGBI S. 559) stehen einer Zulassung von Rechtsbeiständen zum mündlichen Verhandeln vor den Entschädigungskammern der Landgerichte (§ 157 Abs. 3 ZPO) nicht entgegen.

BGH, Beschl. v. 27.Sept. 1967 - IV ARZ(Vz) 16/67 - OLG Celle
OLG Präs. Celle

BUNDESGERICHTSHOF

IV. ARZ. (Vz.) 16/67

BESCHLUSS

in Sachen

des Rechtsbeistandes Hans-Hermann K [REDACTED],
[REDACTED], W [REDACTED]straße [REDACTED]

betreffend die Rücknahme der Zulassung zum mündlichen
Verhandeln vor den Entschädigungskammern des Landge-
richts Hildesheim.

- 2 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatpräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Wüstenberg, Dr. Graf und von der Mühlen

in der Sitzung vom 27. September 1967
beschlossen:

Der Bescheid des Landgerichtspräsidenten in
Hildesheim vom 19. Dezember 1966 - E 3712 Hi
(64) 6 - wird aufgehoben.

Der Bescheid des Oberlandesgerichtspräsidenten
in Celle vom 22. März 1967 - 3712 - 309 - wird
aufgehoben.

Der Geschäftswert der Antragsache beträgt
3.000 DM.

G r ü n d e :

Dem Antragsteller ist erlaubt, fremde ³Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig zu besorgen (§ 1 Abs. 1 RBerG). Die Justizverwaltung hat ihm gestattet, vor den Entschädigungskammern des Landgerichts Hildesheim mündlich zu verhandeln (§ 157 Abs. 3 ZPO).

Die Befugnis zum mündlichen Verhandeln hat der Landgerichtspräsident in Hildesheim durch Bescheid vom 19. Dezember 1966 zurückgenommen, weil die Erlaubnis Art. III Nr. 17 des Dritten Änderungsgesetzes zum BERGG (BGBl. S. 559) und § 2 Abs. 1 der AV vom 23. März 1935 (DJ S. 486) widerspreche. Die Beschwerde des Antragstellers hat der Oberlandesgerichtspräsident durch Bescheid vom 22. März 1967, zugestellt am 25. März, unter Berufung auf Art. III Nr. 17 aaO zurückgewiesen. Mit einem am 7. April 1967 bei



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

dem Oberlandesgericht Celle eingegangenen Schriftsatz beantragt der Antragsteller die gerichtliche Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Bescheide des Land- und des Oberlandesgerichtspräsidenten (§ 23 EG-GVG).

Das Oberlandesgericht hat den Antrag dem Bundesgerichtshof zur Entscheidung vorgelegt (§ 29 Abs. 1 Satz 2 EG-GVG). Es ist der Auffassung, die Zulassung zum Verhandeln vor den Entschädigungskammern des Landgerichts sei zu Unrecht widerrufen worden. Art. III Nr. 17 des 3. ÄndG BErgG stehe zwar einer auf das Entschädigungsrecht beschränkten Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Rechtsbesorgung (§ 2 Abs. 2 RBerG) entgegen, untersage aber nicht die Zulassung eines Rechtsbeistandes mit unbeschränkter Erlaubnis zum mündlichen Verhandeln unter Beschränkung auf Entschädigungsgerichte. Die Allgemeinverfügung des Reichsjustizministers von 1935 schließe die Zulassung zum mündlichen Verhandeln vor einem Landgericht nicht aus, weil sie der besonderen Ausgestaltung des entschädigungsgerichtlichen Verfahrens (§ 224 BEG) noch nicht habe Rechnung tragen können.

Das Oberlandesgericht möchte den Widerrufsbescheid des Landgerichtspräsidenten und den Beschwerdebescheid des Oberlandesgerichtspräsidenten aufheben, sieht sich daran aber durch die Beschlüsse des Oberlandesgerichts Köln vom 12. Mai 1965 und vom 31. Januar 1966 - 2 Verw - 2 - 2/65, 6/65 - gehindert. In diesen Beschlüssen wird ausgeführt, das Verbot des Art. III Nr. 17 aaO beziehe sich zwar zunächst auf die Neuerteilung von Teilerlaubnissen nach § 2 Abs. 1 der 1. AVO-RBerG vom 13. Dezember 1935 (RGBl. S. 1481); es betreffe aber ebenso die Gestattung des mündlichen Verhandelns mit Beschränkung auf Entschädigungsgerichte. Denn die Zulassung als Prozeßagent auf diesem Sondergebiet sei gedanklich als selbständige Er-

laubnis zur Rechtsbesorgung in der mündlichen Verhandlung aufzufassen; die Beschränkung einer solchen Erlaubnis auf Entschädigungssachen wolle das Änderungsgesetz zum BEG nach seinem eindeutigen Wortlaut verhindern.

Die Vorlage ist zulässig, da das Oberlandesgericht Celle seiner eigenen Entscheidung über den Antrag eine von der Entscheidung des Oberlandesgerichts Köln abweichende Auffassung über die Tragweite des Art. III Nr. 17 des 3. ÄndG-BErgG zugrundelegen will. Nach § 29 Abs. 1 Satz 3 EG-GVG entscheidet der erkennende Senat anstelle des Oberlandesgerichts über die Rechtmäßigkeit des angefochtenen Beschwerdebescheides (BGHZ 46, 354).

Der Senat tritt der Rechtsauffassung des vorliegenden Oberlandesgerichts bei.

Auch das Oberlandesgericht Köln geht davon aus, daß das Mantelgesetz zum BEG 1956 zunächst die weitere Zulassung von Rechtsbeiständen auf dem besondern Gebiete der Entschädigung unterbinden wolle; es verweist auf die Anmerkung bei van Dam-Loos, BEG, zu Art. III Nr. 17. Bei Blessin-Ehrig-Wilden, BEG 3. Auflage, S. 195 wird allerdings der Anlaß für das Verbot darin gesehen, daß die Länder gelegentlich Nichtanwältinnen die Erlaubnis erteilt hätten, vor den Landgerichten in Entschädigungssachen aufzutreten. Die Verhandlungen des Wiedergutmachungsausschusses und des Plenums des Deutschen Bundestages über das Mantelgesetz zum BEG 1956 ergeben aber nichts über den Anlaß des Verbots und insbesondere darüber, ob nun die Zulassung von Rechtsbeiständen auf dem Sondergebiete des Entschädigungsrechts oder auch das mündliche Verhandeln von Beiständen mit Vollerlaubnis vor den Entschädigungskammern unterbunden werden sollte. Diese weitergehende Absicht hat jeden-

falls im Wortlaut der Vorschrift entgegen der Auffassung des Oberlandesgerichts Köln keinen Ausdruck gefunden.

Die streitige Vorschrift knüpft mit dem Begriff der "Erlaubnis zur Rechtsbesorgung" offenkundig an die Tätigkeitsbeschreibung des § 1 des Rechtsberatungsmißbrauchsgesetzes an. Gedanklich ist freilich auch die Vertretung der außergerichtlich beratenen und gerichtlich betriebenen Rechtsangelegenheit in der mündlichen Verhandlung eine Rechtsbesorgung. Das mündliche Verhandeln wird jedoch von jeher und mit Recht als eine zu der umfassenden Rechtsberatung und -besorgung, wie sie das Mißbrauchsgesetz versteht, hinzutretende und nach den Bedürfnissen des Gerichtsbetriebes geregelte Tätigkeit der Rechtsbeistände bewertet (BVerfGE 10, 185, 192). Eine begriffliche Operation kann keinen Aufschluß darüber geben, ob diese Tätigkeit in der mündlichen Verhandlung von dem Verbot der Nr. 17 aaO, das nach seiner Fassung einen anderen Tätigkeitskomplex im Auge hat, ergriffen wird. Die Antwort muß - da sie nicht dem Gesetz entnommen werden kann - aus Sinn und Zweck der prozessualen Regelung gefunden werden.

Es sind aber keine prozessualen Gesichtspunkte ersichtlich, die es rechtfertigen würden, einem Rechtsbeistand, der nach § 1 Abs. 1 des Rechtsberatungsmißbrauchsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I, 1478) die unbeschränkte Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten erhalten hat und der daher das entschädigungsgerichtliche Verfahren vor den Landgerichten in jeder anderen Beziehung betreiben darf, die mündliche Vertretung der Sache zu verwehren, sofern die Justizverwaltung die besonderen Voraussetzungen des § 157 ZPO bejaht. Die Eigentümlichkeit des Entschädigungsverfahrens liegt eben

darin, daß in der ersten, landgerichtlichen Instanz die vorbereitende und verhandelnde Mitwirkung von Anwälten vom Gesetzgeber nicht für nötig erachtet wird. Die dem Gesetzgeber offensichtlich unerwünschte Folge einer Teilerlaubnis für das Gebiet der Entschädigung, daß Personen mit speziellen Kenntnissen des Entschädigungsrechts, aber unzulänglicher Unterrichtung im übrigen sachlichen und Verfahrensrecht geschäftsmäßig Angelegenheiten der Verfolgten an sich ziehen, tritt nicht ein, wenn Rechtsbeistände mit uneingeschränkter Erlaubnis zur mündlichen Vertretung ihrer Entschädigungssachen zugelassen werden. Der Entschädigungsprozeß vor dem Landgericht wird nicht behindert, den Zwecken des § 157 ZPO wird genügt. Die Beschränkung dieser Tätigkeit auf Entschädigungssachen beruht nicht auf einer Entscheidung der Justizverwaltung, wie sie § 2 Abs. 1 der 1. AV-RBerG, § 2 der AV RJM vom 23. März 1935 und insbesondere Art. XII Nr. 17 des 3. ÄndG-BERgG im Auge haben; sie ergibt sich vielmehr ohne weiteres aus dem Prozeßrecht, das für das landgerichtliche Verfahren grundsätzlich die Mitwirkung von Anwälten vorschreibt (§ 78 ZPO).

Der Zulassung von Rechtsbeiständen mit unbeschränkter Erlaubnis zur Rechtsbesorgung zum mündlichen Verhandeln vor den Entschädigungskammern der Landgerichte stehen daher § 183 BEG und Art. III Nr. 17 des 3. ÄndG-BERgG nicht entgegen.

Der Antragsteller wird aus diesem Grunde durch den Bescheid des Oberlandesgerichtspräsidenten in Celle vom 22. März 1967 in seinen Rechten verletzt. Der Bescheid

ist durch den erkennenden Senat aufzuheben.

Zur Klarstellung ist gleichzeitig der Bescheid des Landgerichtspräsidenten in Hildesheim vom 19. Dezember 1966 aufzuheben. Bemerkt sei, daß auch die weitere Begründung dieses Bescheides die Zurücknahme der Zulassung zum mündlichen Verhandeln vor dem Landgericht nicht trägt. Nach § 2 Abs. 1 der AV RJM vom 23. März 1935 kann die Zulassung als Prozeßagent für mehrere Amtsgerichte eines Landgerichtsbezirks erfolgen; in diesem Bezirk soll der Rechtsbeistand seinen Wohnsitz haben. Die Beschränkung auf Amtsgerichte, die diese Vorschrift vorsieht, folgt aus dem Prozeßrecht und enthielt keine selbständige Entscheidung des Reichsjustizministers. Die Regelbeschränkung auf den Bezirk des Wohnsitzes kann keine Geltung für ein Prozeßverfahren beanspruchen, in welchem Rechtsanwälte ohne Rücksicht auf ihre örtliche Zulassung, Rechtsbeistände und nicht geschäftsmäßig handelnde Bevollmächtigte jeder Art vor Gericht verhandeln können. Den Erfordernissen des örtlichen Gerichtsbetriebes wird dadurch Rechnung getragen, daß die Zu-

lassung der Rechtsbeistände zum mündlichen Verhandeln
vor den Entschädigungskammern von der Justizverwaltung
für ein bestimmtes Landgericht ausgesprochen wird.

Ascher

Raske

Wüstenberg

Dr. Graf

von der Mühlen